



**Beschlussvorlage der Badischen Landesbibliothek
zur kooperativen Erfassung einer Erhaltungsverpflichtung
für das virtuelle bwPflichtexemplar 1851ff. im K10plus**

Beschlussvorschlag

2. Januar 2021

Die Direktorinnen und Direktoren der Universitäts- und Landesbibliotheken in Baden-Württemberg

1. stimmen dem unter G. vorgeschlagenen Algorithmus der automatisiert in Feld 4233 einzutragenden Erhaltungsverpflichtung für das baden-württembergische Pflichtexemplar zu.
2. beauftragen das BSZ, eine dementsprechend ermittelte Erhaltungsverpflichtung ihrer Bibliotheken im Unterfeld \$5 von Feld 4233 automatisiert einzutragen.
3. bieten in dieser Weise gekennzeichnete virtuelle Pflichtexemplare, wenn sie bei ihnen makuliert werden sollen, der jeweils im Unterfeld \$h als verantwortliche Pflichtexemplarbibliothek angegebenen BLB oder WLB zur Übernahme an. Erfolgt die Übernahme, wandelt sich das virtuelle Pflichtexemplar in ein reales und unterliegt fortan der Erhaltungsverpflichtung durch die zuständige Landesbibliothek.
4. nehmen die Landesbibliotheken von der Archivpflicht für dort ggf. vorhandene Exemplare der an den Landesuniversitäten erstellten Dissertationen aus.

Erläuterungen

Im Rahmen der Pflichtexemplargesetzgebung für das Land Baden-Württemberg sind Publikationen aus Baden-Württemberg ablieferungspflichtig. Die BLB und die WLB sammeln und erschließen die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erscheinenden Publikationen. Die BLB ist verantwortlich für die Regierungsbezirke Karlsruhe und Freiburg, die WLB ist verantwortlich für die Regierungsbezirke Stuttgart und Tübingen.

Aus der Ablieferungspflicht ergibt sich der Auftrag, die abgelieferten und in den Bestand aufgenommenen Publikationen dauerhaft zu erhalten. Die Erhaltungsverpflichtung wird in Feld 4233 der Verbunddatenbank eingetragen. Damit ist der überregionale Nachweis der



jeweiligen Publikation als Pflicht=Archivexemplar verbunden. Dieser Kennzeichnungspflicht kommen seit dem Zugangsjahr 2020 bundesweit alle regionalen Pflichtexemplarbibliotheken laufend nach. Die retrospektive Erfassung ist in den einzelnen Bundesländern aufgrund technischer bzw. organisatorischer Umstände noch unterschiedlich weit vorangeschritten. Ziel ist die für eine kooperative Bestandserhaltung unerlässliche Kennzeichnung des Pflichtexemplars als des bundesweit auf verteilter Rechtsgrundlage abrufbaren Archivexemplars.

Über den aktuellen gesetzlichen Auftrag hinaus hat das Pflichtexemplar auch eine historische Dimension. Die Erhaltung der auf ihrem jeweiligen Territorium produzierten Publikationen ist gemäß der KEK-*Handlungsempfehlungen* von Oktober 2015 genuine Aufgabe der Pflichtexemplar-Bibliotheken.¹ Um für die Massenentsäuerung der 1851–1990 in Deutschland erschienenen Publikationen eine valide Datenbasis zu erhalten, hatte die KEK in Kooperation mit der AGRB alle Pflichtexemplarbibliotheken der Länder adressiert und – unabhängig vom tatsächlichen historischen Beginn der jeweiligen Pflichtexemplarregelung – erfragt, welche Menge an Publikationen in den Ländern nach heutigen Grenzen im Zeitraum 1851–1990 produziert wurde und welcher Anteil davon in den jeweiligen Pflichtexemplarbibliotheken real vorhanden ist. Die Summe der produzierten Publikationen (dublettenbereinigt ca. 6 Mio. Bände) ist der Bestand, der mit Mitteln der KEK als deutsche Produktion der Jahre 1851–1990 entsäuert werden soll; gemindert um das, was nicht (mehr) entsäuert werden muss oder kann, sind ca. 3,7 Mio. Bände zu entsäuern.² In den Verantwortungsstrukturen der KEK-Gesamtstrategie Massenentsäuerung sind die Pflichtexemplarbibliotheken nach heutigen Zuständigkeiten in den Ländern die ersten Adressaten.

Nach den *Handlungsempfehlungen* der KEK werden Alte Drucke bis 1850 an keiner Bibliothek in staatlicher Trägerschaft ausgesondert.³ Eine Regelung der Erhaltungspflicht für das

¹ Die Erhaltung des schriftlichen Kulturguts in Archiven und Bibliotheken in Deutschland. Bundesweite Handlungsempfehlungen für die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) und die Kultusministerkonferenz (KMK), vorgelegt von der Koordinierungsstelle für die Erhaltung des Schriftlichen Kulturguts (KEK). Berlin 2015, S. 23: „Adressaten sind danach zunächst die Pflichtexemplarbibliotheken nach heutigen Zuständigkeiten in den Ländern. Nach Schätzung des Bestands im Zeitabschnitt 1851–1990 durch diese Einrichtungen liegt die Datenlage für die erste Stufe einer bundesweiten Gesamtstrategie der Massenentsäuerung vor. Darin sind zukünftig weitere Stufen zu berücksichtigen, um das schriftliche Kulturerbe in seiner ganzen Vielfalt zu sichern. Neben den Pflichtexemplarbeständen sind beispielsweise auch Sammlungen von intrinsischem Wert im Original zu erhalten.“ Vgl. auch Ursula Hartweg: Mengengerüste und Bedarfe zur Massenentsäuerung in der Sparte Bibliothek – ein Ausschnitt aus den Bundesweiten Handlungsempfehlungen. Vortrag bei der Fortbildungsveranstaltung „Massenentsäuerung – Praxis für Bibliotheken“, SLUB Dresden, 8.11.2016, https://www.bibliotheksverband.de/fileadmin/user_upload/Kommissionen/Kom_Bestandserhaltung/2016_Mengenger%C3%BCste_Bedarfe_ME_BW_HE.pdf.

² KEK-Handlungsempfehlungen S. 28.

³ KEK-Handlungsempfehlungen S. 51: „Bücher aus der Zeit bis 1850 sind grundsätzlich in jedem noch vorhandenen Exemplar zu erhalten, unabhängig von ihrer Sprache, ihrem Druck- oder Aufbewahrungsort. Durch die individuelle Fertigung (z.B. Druck, Einband, Kolorierung), durch Sammlungsmerkmale und Gebrauchsspuren besitzt jeder Band einen intrinsischen Wert.“

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de



bwPflichtexemplar hält die BLB daher nur für Publikationen ab Erscheinungsjahr 1851 für erforderlich.

A. Identität eines Pflichtexemplars

BLB und WLB stellen ihre Pflichtexemplarbestände (Durchschnitt der Jahre 2015–2019 an der BLB 52%, an der WLB 45% des konventionellen Zugangs) nicht gesondert auf. Die BLB dokumentiert die Identität eines Pflichtexemplars als solches ausschließlich in ihren aDIS-Erwerbungsdaten. Die WLB markiert ihre Pflichtexemplare seit einigen Jahren zusätzlich zum aDIS-Lokalsystem auch in den Exemplardaten im Verbundsystem. Für den Zeitraum der Erfassung in automatisierten Bibliothekssystemen (BLB: aDIS; WLB: K10plus + aDIS) kann titelscharf ausgelesen werden, was ein Pflichtexemplar ist und was nicht. Für frühere Zugänge, deren Erwerbungsdaten nicht automatisiert über PPN-Listen zur Verfügung gestellt werden können, wird die Identität anhand des Erscheinungsortes festgestellt.

Eine Ortsliste für Baden-Württemberg hat die BLB gemeinsam mit dem BSZ bereits zur KEK-Abfrage 2014/15 erstellt. Sie lag damals einer Auswertung des SWB für den Zeitraum 1851–1990 zugrunde. Diese Ortsliste hat die BLB 2020 exakt ausgearbeitet und zur Grundlage ihrer neuerlichen Abfrage für den Zeitraum 1851–2019 im K10plus gemacht. Es wurden 10.164 Einträge von Verlagsorten (inkl. vieler Verweisformen) festgestellt, davon

4.167 in Baden
5.997 in Württemberg.

Im Ergebnis wurden für den Zeitraum 1851–2019
603.740 Pflichtexemplare aus Baden
925.248 Pflichtexemplare aus Württemberg ermittelt.

Die bei der präzisen Abfrage im Herbst 2020 ermittelten und nach Jahren genau aufgeschlüsselten Bestandsvolumina (Anlage „Gesamtauswertung“) sind Grundlage dieses Beschlussvorschlags.

Reales bwPflichtexemplar 1851ff.

Als reales Pflichtexemplar im Sinne der KEK-Vorgaben gelten alle jene Publikationen, die im heutigen Zuständigkeitsbereich einer Pflichtexemplarbibliothek erschienen und bei ihr **tatsächlich** vorhanden sind, unabhängig davon, ob sie der Bibliothek aufgrund der aktuellen oder einer früheren gesetzlichen Grundlage zugegangen sind oder nicht.

Baden-Württemberg: Für die seit Inkraftsetzung des gegenwärtigen Gesetzes erscheinenden Publikationen ab Erscheinungsjahr 1976 besteht der Anspruch auf Vollständigkeit. Im Verlustfall erfolgt Nachbeschaffung. Der Anspruch auf Vollständigkeit besteht aber auch rückwirkend. Hier erfüllen beide Landesbibliotheken den Anspruch nur lückenhaft, da

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de

1. das Pflichtexemplarrecht in beiden Landesteilen zwar seit dem 18. Jahrhundert als solches besteht, für lange Zeiträume aber unzulänglich beachtet oder strittig gestellt wurde. In Württemberg gilt es ununterbrochen seit 1710. In Baden galt es seit 1771, wurde aber nie durchgesetzt, über längere Zeitabschnitte gänzlich ausgesetzt und zeitweise bei anderen Institutionen allokiert.
2. die BLB 1942 den Totalverlust ihres Druckschriftenbestandes und die WLB Kriegsverluste in erheblichem Umfang erlitt.

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de

Die BLB besitzt insgesamt

413.737 Bände = 68,53% des im SWB als badische Produktion 1851-2019
59.779 Bände = 44,94% des im SWB als badische Produktion 1851-1975
353.958 Bände = 75,19% des im SWB als badische Produktion 1976-2019
nachgewiesenen monographischen Titelmaterials.

Die WLB besitzt insgesamt

655.753 Bände = 70,87% des im SWB als württembergische Produktion 1851-2019
177.800 Bände = 60,49% des im SWB als württembergische Produktion 1851-1975
477.953 Bände = 75,71% des im SWB als württembergische Produktion 1976-2019
nachgewiesenen monographischen Titelmaterials.

- Kein Handlungsbedarf

Virtuelles bwPflichtexemplar 1851ff.

Als virtuelles Pflichtexemplar gelten alle jene Publikationen, die im heutigen Zuständigkeitsbereich einer Pflichtexemplarbibliothek erschienen sind, aber bei ihr faktisch **nicht** vorhanden sind, unabhängig davon, ob die Bibliothek sie aufgrund der aktuellen oder einer älteren gesetzlichen Grundlage besitzen müsste oder nicht.

Diese Pflichtexemplare befinden sich – sonst gäbe es ja keinen Titelnachweis im K10plus – im Bestand einer oder mehrerer anderer Bibliothek(en). Das betrifft

190.003 Bände = 31,47% des im SWB als badische Produktion 1851-2019
73.228 Bände = 55,06% des im SWB als badische Produktion 1851-1975
116.775 Bände = 24,81% des im SWB als badische Produktion 1976-2019
nachgewiesenen monographischen Titelmaterials.

269.495 Bände = 29,13% des im SWB als württembergische Produktion 1851-2019
116.149 Bände = 39,51% des im SWB als württembergische Produktion 1851-1975
153.346 Bände = 24,29% des im SWB als württembergische Produktion 1976-2019
nachgewiesenen monographischen Titelmaterials.

- Handlungsbedarf



Die Abfrage des K10plus über den SWB-Bestand hinaus ergab eine hohe Anzahl vermeintlich weiterer virtueller Pflichtexemplare, nämlich
299.088 badische Pflichtmonographien
602.309 württembergische Pflichtmonographien.

Da hier zu weit überwiegendem Prozentsatz von Dubletten und Mehrfachnachweisen auszugehen ist, wurden diese Datensätze für den bwNachweis nicht weiter berücksichtigt.

Elektronisches bwPflichtexemplar 2007ff.

Seit Erscheinungsjahr 2007 sind auch digitale Publikationen ablieferungspflichtig. Die Landesbibliotheken haben diese Publikationen im Monographienbereich mit Ausnahme eines long tails an Kleinstverlagen bereits vollzählig eingesammelt und stellen sie vor Ort bereit. Die Übernahme von E-Journals mit Erscheinungsjahr 2007ff. folgt ab Juli 2021. Die Plattform für Ablieferung, Verwaltung und Bereitstellung von Pflicht-E-Books und Pflicht-E-Journals ist/wird im BSZ entwickelt und betreut, die Langzeitarchivierung mit Rosetta erfolgt im ZDV Tübingen. Pflicht-E-Paper 2007ff. werden im Rahmen einer bundesweiten Lösung über den DNB-Service *Regionale Bereitstellung* verwaltet und genutzt, die Daten liegen im Eigentum der Landesbibliotheken.

- Kein Handlungsbedarf

B. Kennzeichnung im Feld 4233

Das im Rahmen des KEK-Projekts *Einheitlicher Nachweis*⁴ 2016–2018 erarbeitete Datenmodell für das PICA-Feld 4233 stellt eine Struktur für die Dokumentation von Bestandserhaltungsmaßnahmen und Archivierungsabsprachen bereit. Hier werden beispielsweise Entsäuerungs-, Verfilmungs-, Digitalisierungsmaßnahmen dokumentiert. Hier wird aber auch die Erhaltungspflicht für Provenienz- und Sammlungsexemplare wie für das regionale Pflichtexemplar erfasst. Die Kennzeichnung der Pflichtexemplare erfolgt auf Vorschlag der BLB durch Anwendung des Kürzels PE in Verbindung mit dem Bundesländercode gemäß ISO-3166-2 in folgender Weise:

Reales Pflichtexemplar:

\$f: Rechtsgrundlage: PEBW

\$5: Archivierende Bibliothek/Institution: ISIL (DE-31 bzw. DE-24)

⁴ Vgl. KEK-Handlungsempfehlungen S. 51f.; Infrastruktur für Originalerhalt und Archivierung. Entwicklung eines Datenmodells für den standardisierten Austausch von Informationen über Bestandserhaltungsmaßnahmen und Archivierungsabsprachen, <https://www.kek-spk.de/projekt/infrastruktur-fuer-originalerhalt-und-archivierung>.



Virtuelles Pflichtexemplar:

\$f: Rechtsgrundlage: PEBW

\$h: Rechtliche Verantwortung: ISIL (DE-31 bzw. DE-24)

Mit der Markierung \$h wird ein Hinweis darauf gesetzt, welche der beiden Landesbibliotheken für diese Publikation verantwortlich ist.

Wenn die BLB bzw. WLB ihr Pflichtexemplar nicht selbst besitzt, hängen möglicherweise Exemplarsätze anderer Bibliotheken in Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg an diesem Titeldatensatz. Als bestandshaltende Institution mit Archivierungsverpflichtung wird dann diejenige Bibliothek automatisiert eingetragen, die sich nach dem zu beschließenden Algorithmus in erster Linie für erhaltungsverpflichtet erklärt. Diese Eintragung erfolgt in

\$5: Bibliothek/Institution: ISIL ([Ihre Bibliothek](#))

Nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage:

In einem der Selbstverpflichtung der Universitäts- und Hochschulbibliotheken folgenden Schritt können alle am K10plus beteiligten Nicht-Hochschulbibliotheken in Trägerschaft des Landes – Museums-, Archiv-, Behörden-, Gerichtsbibliotheken etc. – verpflichtet werden, die Erhaltungspflicht für unikal in ihrem Bereich überlieferte Pflichtexemplare zu übernehmen und automatisiert eintragen zu lassen.

Hängt kein Exemplarsatz einer Bibliothek in Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg am Titeldatensatz, aber der Exemplarsatz einer nichtstaatlichen Bibliothek in Baden-Württemberg, so sind auch hier freiwillige Erhaltungspflichten wünschenswert. Ein Beispiel ist die im Reiß-Engelhorn-Museum der Stadt Mannheim befindliche Sammlung Mannheimer Drucke, die den Zeitraum von den Anfängen 1608 bis zum Ende der Sammeltätigkeit 1879 umfasst und zahlreiche an der BLB nicht vorhandene Publikationen enthält.

Hängt kein Exemplarsatz einer Bibliothek in Trägerschaft des Landes Baden-Württemberg am Titeldatensatz, ist die Publikation beispielsweise nur exterritorial in Göttingen oder Berlin vorhanden, endet an dieser Stelle die Verpflichtungsmöglichkeit Baden-Württembergs. Dann können Bibliotheken außerhalb Baden-Württembergs freiwillig ihre Erhaltungspflicht in anderen Kontexten eintragen. Für virtuelle Pflichtexemplare, die keinen Bestandsnachweis einer Bibliothek des Landes Baden-Württemberg besitzen, sind nachfolgend überregional organisierte, freiwillige Erhaltungspflichten der Landesbibliotheken anderer Bundesländer möglich, die kooperativ im Rahmen der AGRB verabredet werden können; die Regionalbibliotheken in zehn von 16 Bundesländern können das im K10plus ja problemlos tun.

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de



Es können auch mehrere Erhaltungsverpflichtungen an einem Titel hängen, z.B. wegen etwaiger Provenienzzusammenhänge oder dergleichen.

C. Aktueller Stand der Erfassung

Die BLB hat Anfang 2020 auf Basis der aDIS-Erwerbungsdaten das badische Pflichtexemplar der Jahre 2013–2019 im K10plus automatisiert gekennzeichnet (73.421 Titel) und wird abgeschlossene Jahrgänge laufend nachtragen. Die WLB erledigt die Eintragungen in 4233 für das laufende Geschäft händisch. Die E-Pflicht beider Landesteile ist bereits bei der Erfassung automatisch codiert worden; dies erfolgt fortlaufend.

Auf Basis der Ortslisten hat die BLB für beide Landesteile ebenfalls 2020 die Pflichtexemplare der Jahre 1976–2019 (auf aktueller gesetzlicher Grundlage) und der Jahre 1851–1975 (auf früherer gesetzlicher oder ohne gesetzliche Grundlage) ermittelt.⁵ Das BSZ hat die Datenabzüge im Rahmen des Projekts bwLast Copies erstellt. Die BLB hat sie für die beige-fügte statistische Übersicht (Anlage „Gesamtauswertung“) ausgewertet.

Bei der Datenbankabfrage wurden sämtliche Bestände der Universitätsbibliothekssysteme erfasst. Es wurden auch Bestände erfasst, die von der Pflichtabgabe gemäß Pflichtexemplarverordnung ausgeschlossen sind, z.B. Mehrfachauflagen innerhalb eines Jahres, Amtsdrukschriften, Patentschriften, Praxisanleitungen, Schulungsmaterialien, Akzidenzien, Sonderdrucke etc. Hochschulschriften (1131 Hochschulschriftenvermerk und **kein** Verlagsort, ca. 44.00 Titel) wurden automatisiert ausgeschlossen; sie unterliegen dem Sammelauftrag der jeweiligen Hochschulen, nicht dem Pflichtexemplarrecht Baden-Württemberg.

Ende 2020 hat die BLB die Kennzeichnung der realen Pflichtexemplare 1851–2012 vorgenommen:

\$f: Rechtsgrundlage: PEBW

\$5: Bibliothek/Institution: ISIL (DE-31)

Das reale badische Pflichtexemplar 1851–2019 ist damit bereits vollständig als solches ausgezeichnet.

Bei der nun anstehenden Auszeichnung der virtuellen Pflichtexemplare soll aus Gründen der Arbeitsökonomie und der Rechnerkapazitäten keine Zweiteilung in die Erfassung des Pflichtexemplars als solchem:

\$f: Rechtsgrundlage: PEBW

\$h: Rechtliche Verantwortung: ISIL (DE-31 bzw. DE-24)

⁵ Vgl. Felix Geisler, Michael Fischer und Julia Hiller von Gaertringen: PICA 4233 – Erste Anwendungen im Südwesten. In: Bibliotheksdienst 54 (2020) 9, S. 636–653.

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de



und die Erfassung der Selbstverpflichtung einer archivierenden Bibliothek:

\$5: Archivierende Bibliothek/Institution: ISIL (**Ihre Bibliothek**)

erfolgen. Stattdessen soll das virtuelle Pflichtexemplar als solches zugleich mit der Archivierungsverpflichtung dokumentiert werden:

\$f: Rechtsgrundlage: PEBW

\$h: Rechtliche Verantwortung: ISIL (DE-31 bzw. DE-24)

\$5: Archivierende Bibliothek/Institution: ISIL (**Ihre Bibliothek**)

Hierzu bedarf es des entsprechenden Beschlusses zur Erhaltungsverpflichtung.

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de

D. Zeitschriften und Zeitungen

Die Kennzeichnung des laufenden Zugangs an Pflicht-Periodika in der ZDB in Feld 4233 ist an der BLB bereits umgesetzt; erfasst sind 3.523 laufende Periodika. Die Kennzeichnung ist in den K10plus übertragen. Sie hängt am Titeldatensatz, nicht am Datensatz für den einzelnen Band.

Die Kennzeichnung der abgeschlossenen Periodika im eigenen Bestand sowie der virtuellen laufenden und abgeschlossenen Pflicht-Periodika ist nicht Teil des laufenden Projekts bwLast Copies. Sie ist in einem zweiten Schritt nachzuholen.

Nur zur Orientierung: Die Titelzahl aller Pflicht-Periodika betrug bei der SWB-Abfrage im Jahr 2015 für den Zeitraum 1851–1990 genau 45.616 Titel, davon badisch: 16.357 (in der BLB vorhanden: 72%), davon württembergisch: 29.259 (in der WLB vorhanden: nicht ermittelt, in der BLB vorhanden: 25%). Gemäß Hochrechnung der BLB beträgt die durchschnittliche Anzahl Bände pro Pflichtzeitschrift des Erscheinungszeitraums 1851–1990 elf Bände.

E. Dissertationen

Von den 1950er Jahren bis Anfang der 1970er Jahre hat die BLB aktuelle maschinenschriftlich erstellte Dissertationen der Universität Heidelberg als Geschenk gesammelt und im allgemeinen Bestand aufgestellt; deren Art und Herkunft ist nur anhand der Zugangsbücher (bis 1957) und Standortkataloge (ab 1958) festzustellen. Dann aber hat sie Dissertationen in großem Umfang akquiriert und ab 1972 auf einen neu eingerichteten Standort D gestellt. Dabei wurden ganze Korpora auch älterer Dissertationen aus Heidelberg, Freiburg und Tübingen, aber auch aus anderen Universitäten Deutschlands (hier auch Breslau und Königsberg) und der Schweiz übernommen. Nach Bearbeitung der ersten, auch retrospektiven Großlieferungen beschränkte man sich ab Mitte der 1970er Jahre auf den laufenden Zugang aus den Universitäten Baden-Württembergs. Ab 1990 wurde der Zugang stark gedrosselt und zuletzt auf die wenigen Dissertationen mit Landesbezug begrenzt. 2010 wurde



der Standort aufgegeben. Entstanden ist ein sachlich nicht begründeter und fast durchgängig unbenutzter Sammlungstorso.

Im Zuge der anstehenden Bereinigungen wird die BLB von den 41.451 Dissertationen dieses Sonderstandorts nur diejenigen mit landeskundlicher Relevanz aufbewahren. Sie wird damit ihren Bestand um ca. 40.000 Dissertationen mit Publikationsort in Baden-Württemberg verringern. Dabei erklärt sie sich bereit, jene Dissertationen aufzubewahren, die in Baden-Württemberg nur bei ihr überliefert sind. Eine Verpflichtung zur Aufbewahrung von Dissertationen, die außerhalb der BLB in Baden-Württemberg vorhanden sind, wird sie nicht eingehen. Die Praxis des Pflichtexemplars hat sich auch historisch niemals auf Dissertationen erstreckt.

Die WLB hat nie eigens Dissertationen gesammelt oder übernommen, sondern nur gezielt im Rahmen des inhaltlichen Bestandsaufbaus erworben, sofern sie relevant erschienen. Entsprechend gibt es – außer im Vorkriegsbestand – auch keine gesonderte Aufstellung und keine Notwendigkeit der Aussonderung.

F. Zuordnung einer Erhaltungsverpflichtung

Außer UBFR und UBHD haben die Universitäts- und Hochschulbibliotheken des Landes zu keinem Zeitpunkt eine Verpflichtung auf das badische oder württembergische Pflichtexemplar gehabt und können folglich nur dahingehend bewegt werden, eine freiwillige Erhaltungsverpflichtung im Rahmen eines „Verpflichtungsalgorithmus“ zu übernehmen.

Es ist nicht vorgesehen, die Erhaltungsverpflichtung mit Nutzungsbeschränkungen zu koppeln. An der BLB wird hinsichtlich der Ausleihkonditionen nicht zwischen Kauf- und Pflichtexemplaren unterschieden.

Baden⁶

1771–1868: Eine Abgabepflicht der Verleger in der Markgrafschaft Baden ist erstmals 1771 aktenkundig: § 8 der im Januar 1771 erlassenen lateinischen Benutzungsordnung für die Hofbibliothek in Karlsruhe bestimmte: „Welches Werk auch immer in unseren Buchdrucke-

⁶ Für Baden ist die Geschichte des Pflichtexemplarrechts hier aktuell erstmals auf Basis der Quellen beschrieben. Vgl. im Übrigen Johannes Franke: Die Abgabe der Pflichtexemplare von Druckerzeugnissen mit besonderer Berücksichtigung Preußens und des Deutschen Reiches. Berlin 1889, S. 189f.; Friedrich Wilhelm Pfeiffer: Das materielle Recht der Pflichtexemplare in Deutschland. München 1913, S. 24f.; Siegfried Schwertner: Das Pflichtexemplarrecht in der Kurpfalz, der Markgrafschaft Baden und in Baden. In: ZfBB 19 (1973) 1, S. 21–23 (jeweils ohne Bibliotheksverordnung von 1771).





reien veröffentlicht wird, ist in zwei Exemplaren an die Bibliothek abzugeben.“⁷ Wie dieser Regelung entsprochen wurde, ist heute nicht mehr feststellbar. Hofbibliothekar Friedrich Valentin Molter konnte sie nur mühsam durchsetzen, „weil Schmieder und Macklot von hier, Sprintzing von Rastatt und Beaumarchais von Kehl ihren Verpflichtungen nur allzusäufig oder gar nicht nachkamen. 1797 und 1805 hatte er sie kategorisch zur Einsendung auch der kleinsten Druckschriften angewiesen, jedoch mit geringem Erfolg.“⁸ Eine im territorial stark vergrößerten Baden erlassene Großherzogliche Generalverordnung von Oktober 1807 legte dann fest, dass jeder inländische Verleger künftig schuldig sei, außer dem Zensur-exemplar drei Exemplare jeder Publikation unentgeltlich an die Hofbibliothek in Karlsruhe sowie an die Universitätsbibliotheken in Freiburg und Heidelberg abzuliefern.⁹ Noch 1808 hoffte Molter, „„sie würden sich von selbst ihrer Schuldigkeit erinnern‘. Die Drucker aber enttäuschten seinen edlen, nur auf das Wachstum der Bibliothek gerichteten Sinn; sie druckten ruhig weiter, lieferten nach Belieben ab, bis 1868 die so umkämpfte ‚Naturalsteuer‘ ganz abgeschafft wurde.“¹⁰

Schon 1809 hatten die Verleger den Landesherrn vorübergehend dazu gebracht, die Pflichtablieferung als „nicht ganz billige Besteuerung“ im Allgemeinen aufzuheben und auf solche Publikationen zu beschränken, für die ein landesherrliches Privileg erteilt wurde,¹¹ doch war diese Aufhebung ein Jahr später wieder zurückgenommen worden. Zwei Jahre später erinnerte das Innenministerium mit einer Klarstellung im Regierungsblatt an die Verfügung von 1810 und wies zudem die Vorstände der drei Bibliotheken an, „für die genaue und pünktliche Befolgung dieser Verordnung besorgt zu seyn.“¹² Die Zensur-Verordnung von 1819 entband dann ausdrücklich alle Verleger, die ihre Schriften der Zensurbehörde vorlegten, von der Abgabe eines Freixemplars an irgendeine der Bibliotheken.¹³ Die zugehörige Erläuterung legte dann aber doch wieder fest, dass zwar nicht die Verleger, aber

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de

⁷ „Omnium quotquot ex Officinis librariis Nostrae ditionis edentur Operum bina exempla ad Bibliothecam exhibentor.“ In: Badenscher gemeinnütziger Hof- und Staatskalender für das Jahr 1786 (Abtl. 2), S. 129–139: Die Hofbibliothek, hier S. 132.

⁸ Paul Weinacht: Geschichte der Badischen Landesbibliothek. In: Badischer Beobachter Nr. 80 vom 22.3.1933, S. 10.

⁹ Generalverordnung die Organisation der öffentlichen VerkündungsAnstalten und der sämtlichen Landesblätter betreffend vom 27.10.1807, § 17. In: Regierungsblatt des Großherzogthums Baden Nr. 37 vom 3.11.1807, S. 228.

¹⁰ Weinacht a.a.O., S. 10. Akten zu diesen Vorgängen sind aufgrund Totalverlust des BLB-Aktenbestandes am 2.9.1942 nicht mehr vorhanden.

¹¹ Bekanntmachung vom 6.12.1809 die Aufhebung der Abgabe inländischer Schriften an die Hof- und UniversitätsBibliotheken betreffend. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 51 vom 16.12.1809, S. 444.

¹² Mit Rekurs auf die entsprechende Verfügung vom 11.12.1810 veröffentlichte Rechtsbelehrung vom 14.1.1813. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 2 vom 22.1.1813, S. 6.

¹³ CensurEdict vom 5.11.1819, § 15. In: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 28 vom 10.11.1819, S. 182.



doch eben die Drucker ablieferungspflichtig blieben.¹⁴ Das wurde dann 1825 wieder geändert, indem wiederum die Verleger abgabepflichtig wurden, allerdings nicht für Landkarten, Noten- und Kupferstiche ohne Textpublikation.¹⁵ Eine Anfrage der Preußischen Gesandtschaft in Karlsruhe nach Bestehen, Begründung und Inhalt einer gesetzlichen Bestimmung zum Pflichtexemplarrecht in Baden beschied das Badische Staatsministerium im April 1836 mit Hinweis auf die seit 1825 geltende Regelung.¹⁶ Niemals konsequent und effektiv umgesetzt, bestand die Pflichtexemplarregelung zugunsten der BLB seit 1771, der UBFR und der UBHD von 1807 bis 1868.

Alle aufgrund dieser Regelung in die BLB gelangten Pflichtexemplare sind in der Nacht vom 2. zum 3. September 1942 verbrannt. Aufgrund des Totalverlusts auch der BLB-Registrierung in dieser Nacht können seitens der BLB keine Aussagen mehr dazu gemacht werden, wie das Pflichtexemplarrecht in Karlsruhe bzw. in Freiburg und Heidelberg gehandhabt wurde. Jedenfalls können Bestände der UBFR und der UBHD durchaus auf Basis der Verordnung von 1807 eingesammelt worden sein. Sofern diese Publikationen an der BLB nicht nach 1942 neu erworben worden sind, ergibt sich aus den historischen Umständen eine rechtlich begründete Erhaltungsverpflichtung der UBFR bzw. der UBHD.

1868–1936: „Laut einer sehr alten Verordnung soll Alles, was die Presse in Baden hervorbringt, von den Druckern an die Hofbibliothek in Karlsruhe und an die Landes-Universitäten Heidelberg und Freiburg gratis in einem sog. ‚Pflichtexemplar‘ geliefert werden. Diese Verordnung ist, wie gesagt, sehr alt, und es ist viel geliefert worden,“ befand die *Badische Presse* im Oktober 1868 und verlangte die Abschaffung dieser aus ihrer Sicht unbegründeten, daher haltlosen und vorgeblich unwirtschaftlichen Regelung.¹⁷ Mehrere badische Verleger reichten am 20. November 1868 eine Petition zur Befreiung von der Pflichtabgabe ein; sie erhielten vom Großherzoglichen Innenministerium den Bescheid, dass die Verpflichtung mit Inkrafttreten des neuen Pressegesetzes als aufgehoben betrachtet werde.¹⁸ Das bereits im April 1868 in Kraft gesetzte Landespressegesetz¹⁹ enthielt keinerlei Regelung für Pflichtab-

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de

¹⁴ Erläuterung des CensurEdicts rücksichtlich der abzugebenden FreyExemplare vom 28.12.1819. In: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 4 vom 10.3.1820, S. 25.

¹⁵ Verordnung die von Druckschriften abzugebenden Freyexemplaren betreffend. In: Großherzoglich Badisches Staats- und Regierungsblatt Nr. 6 vom 21.4.1825, S. 89.

¹⁶ Schriftwechsel der Königlich Preußischen Gesandtschaft in Karlsruhe mit dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten sowie dieses Ministeriums mit dem Innenministerium von April 1836 (GLA Karlsruhe, 233 Nr. 3164 (Abgabe von Freistücken von neu erscheinenden Druckschriften (Pflichtexemplare)).

¹⁷ Badischer Beobachter Nr. 251 vom 27.10.1868: Die Pflichtexemplare.

¹⁸ Erlass des Badischen Ministeriums des Innern vom 30.1.1869. Vgl. Badischer Beobachter Nr. 46 vom 24.2.1869: Pflichtexemplare.

¹⁹ Gesetz, die Presse betreffend, vom 2.4.1868. In: Großherzoglich Badisches Regierungsblatt Nr. 23 vom 9.4.1868, S. 369–375.



lieferung an bezugsberechtigte Bibliotheken, d.h. seit 1868 existierte kein reguläres Pflichtexemplarrecht mehr in Baden. Es gelangten wohl nur die zur Zensurzwecken an die Bezirksämter gelieferten Zeitungen durch Abgabe von dort noch in die BLB.²⁰ UBFR und UBHD wurden nicht mehr beliefert. Eine nähere Begründung liefert ein Schriftwechsel,²¹ der sich 1882 aus einer Anfrage des Staatsministeriums von Sachsen-Weimar an das Badische Staatsministerium ergab: Man erkundigte sich, ob es in Baden ein Pflichtexemplarrecht gebe, in welchem Umfang es gegebenenfalls gelte und wie es gegebenenfalls begründet werde. Aus Karlsruhe antwortete man, dass eine solche Verpflichtung früher bestanden habe; „nachdem jedoch durch das Preßgesetz vom 2.4.1868 die Notwendigkeit der staatlichen Concession zum Betrieb des Verlagsgeschäfts, deren Ertheilung stillschweigend die Übernahme der Verpflichtung zur Abgabe des Freixemplars zur Voraussetzung hatte, beseitigt worden war, so ist von der Großherzoglichen Regierung in Ermangelung einer anderseits bezüglichen Bestimmung ausdrücklich anerkannt worden, daß eine Zwangspflicht der Verlagsbuchhandlungen zur Abgabe von Pflichtexemplaren nicht mehr bestehe.“ Die Anfrage des Staatsministeriums beim Justizministerium, „ob etwa die Abgabe von Freixemplaren an die Hof- und Landesbibliothek sowie an die beiden Universitätsbibliotheken in mehr oder minder erheblichem Maaße sich als freiwillige Übung erhalten hat“, wurde dahingehend beantwortet, dass diese „unserer Kenntnis nach in erheblicherem Umfang nicht statthat.“

An der BLB besteht für den Zeitraum 1868–1936 ebenfalls Totalverlust. Hier sollten die UBFR, die UBHD und die UBMA (die 1970 mit der Stadtbibliothek Mannheim fusioniert wurde und dabei 210.000 Bände aus deren Bestand inkorporierte) für im BLB-Bestand trotz Nachkauf Fehlendes aus der badischen Verlagsproduktion eine freiwillige Aufbewahrungspflicht übernehmen.

1936–1964: Am 27.2.1936 wurde im Rahmen reichsweiter Anstrengungen ein Pflichtexemplargesetz für Baden erlassen, das erstmals auch die Ersatzvornahme als Vollstreckungsmittel zuließ.²² Abzuliefern waren gemäß § 2 „alle Erzeugnisse der Buchdruckerpresse sowie alle anderen durch mechanische oder chemische Mittel bewirkten, zur Verbreitung bestimmten Vervielfältigungen von Schriften und bildlichen Darstellungen, Landkarten und Stadtpläne, ferner Bild- und Tonwerke dann, wenn sie in Verbindung mit einem gedruckten Schriftwerk erscheinen oder zu einem gedruckten Schriftwerk gehören.“ Dazu kam 1939

²⁰ Pfeiffer a.a.O., S. 24f.

²¹ Schriftwechsel des Großherzoglich Sächsischen Staatsministeriums in Weimar mit dem Ministerium des Großherzoglichen Badischen Staatsministerium sowie dieses Ministeriums mit dem Justizministerium von November 1882 (GLA Karlsruhe, 233 Nr. 3164 (Abgabe von Freistücken von neu erscheinenden Druckschriften (Pflichtexemplare)).

²² Gesetz über die Abgabe von Freistücken der im Lande Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke an die Badische Landesbibliothek vom 27.2.1936. In: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 10 vom 27.4.1936, S. 49f.

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de



noch eine Durchführungsverordnung.²³ Dieses Gesetz wurde durch Erlass des Verwaltungspräsidenten von Nordbaden vom 4.2.1946 weiterhin gültig gestellt.²⁴ Es galt über den Beitritt zu Baden-Württemberg 1952 hinaus bis zur Neuregelung 1964 als räumlich beschränktes Landesrecht weiter.²⁵

Der auf dieser Basis von 1936 bis 1942 an der BLB gesammelte Pflichtexemplarbestand ging am 2. September 1942 in Flammen auf. Ab dem 6. November 1942 wurden laut Zugangsbuch der BLB wieder Pflichtzugänge inventarisiert, bis Oktober 1944 insgesamt 839 Monographien und Zeitschriftenjahrgänge. Seit dem 2. Februar 1946 wurde aus dem Territorium Nordbadens wieder weitgehend konsequent gesammelt, aus Südbaden sind nur sporadisch Eingänge verzeichnet, allerdings lieferte der Herder Verlag über seine Karlsruher Buchhandlung weiterhin regelmäßig an die BLB aus. Auch hier sollten die UBFR, die UBHD und die UBMA für im BLB-Bestand Fehlendes aus der badischen Verlagsproduktion eine freiwillige Aufbewahrungsverpflichtung übernehmen.

Sonderfall Südbaden

1948–1964: Im unabhängigen Südbaden mit Hauptstadt Freiburg hatte die UBFR das Pflichtexemplarrecht für den heutigen Regierungsbezirk Freiburg.²⁶ Das seit 1936 in Baden bestehende Gesetz wurde „den geänderten staatsrechtlichen Verhältnissen angepasst“, dabei wurde die „Badische Landesbibliothek“ durch die „Universitätsbibliothek Freiburg“ als Empfangsberechtigte ersetzt. Für Verleger in Südbaden bestand demnach explizit keine Ablieferungspflicht mehr gegenüber der Badischen Landesbibliothek. Das wurde gesetzlich am 6. August 1948 geregelt,²⁷ trat am 9. August 1948 in Kraft und galt ebenfalls über den Beitritt zu Baden-Württemberg 1952 hinaus bis 1964. Geregelt wurde zudem, dass statt des früher einen Pflichtexemplars nunmehr zwei Stücke an die UBFR abzugeben waren. Die Begründung des Kultusministeriums dazu lautete, dass „das 2. Exemplar von der Universitäts-

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de

²³ Verordnung zur Durchführung des Gesetzes vom 27. Februar 1936 ... In: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 15 vom 4.8.1939, S. 141.

²⁴ Runderlaß des Präsidenten der Landesverwaltung Nr. 692 über Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden Druckwerke an die Badische Landesbibliothek vom 4.2.1946. In: Amtsblatt der Landesverwaltung Baden. Ausgabe A. Nr. 4 vom 15.2.1946, Sp. 79f.

²⁵ Erich Will: Die Abgabe von Druckwerken an öffentliche Bibliotheken. Recht und Praxis der deutschen Pflichtexemplare. Köln 1955, S. 14, zur Praxis an der BLB vgl. S. 2.

²⁶ Schriftwechsel dazu im Bestand der Badischen Staatskanzlei des Staatsarchivs Freiburg, Faszikel C 5/1 Nr. 2837 (Gesetzliche Regelung der Abgabe von Pflichtexemplaren 1948–1950).

²⁷ Landesgesetz über die Abgabe von Freistücken der im Land Baden erscheinenden oder daselbst zum Druck gelangten Druckwerke vom 6. August 1948. In: Badisches Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 34 vom 2.10.1948, S. 141. Vgl. Will a.a.O., S. 14f.





bibliothek einstweilen für eine später etwa zu begründende Badische Staatsbibliothek aufzubewahren ist.“²⁸

Die UBFR hat diese Aufgabe sehr ernst genommen.²⁹ Aufgehoben wurde die auf sie bezogene Pflichtexemplarregelung erst mit dem Landespressegesetz vom 14. Januar 1964. Für das, was aus dem Zeitabschnitt 1948–1964 als Ablieferung aus dem Gebiet des heutigen Regierungsbezirks Freiburg an der UBFR vorhanden ist, hat sie jedoch eine gesetzlich fundierte Erhaltungsverpflichtung.

Das aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen eingeforderte zweite Freiburger Pflichtexemplar wurde auf Basis eines Erlasses aus dem Kultusministerium Baden-Württemberg vom 17. Juni 1953 an die BLB abgegeben.³⁰ Der Schriftwechsel der BLB dazu ist makuliert worden. Die BLB besitzt aber ein „Südbadisches Pflichtbuch 22. Juli 1953 – 31. Dez. 1956“. In diesem sind mit Datum 22.7.1953 insgesamt 2.722 Inventarnummern als Ablieferung der UBFR verzeichnet, es kamen bis Ende 1956 noch 27 Nachlieferungen mit 2.032 Inventarnummern hinzu. Von der UBFR gelieferte Dubletten zu vorher bereits direkt an der BLB eingegangenen Bänden wurden in diesem Pflichtbuch inventarisiert und dann, wenn bei der Katalogisierung ihr Dublettencharakter auffiel, makuliert; der BLB aus dem Regierungsbezirk Freiburg direkt zugegangene Publikationen wurden ebenfalls in diesem Zugangsbuch eingetragen. Ab 1957 ging der Pflichtzugang akquisitorisch im allgemeinen Zugang auf, doch unterschied die BLB weiterhin zwischen Pflichtzugang (P) und Südbadischem Pflichtzugang (SP). Die UBFR wickelte noch bis 1964 die Annahme der abgelieferten südbadischen Pflichtexemplare an die BLB mit ab und übersandte die Ablieferungen offenbar paketweise nach Karlsruhe; Näheres dazu kann in der BLB nicht mehr festgestellt werden.

Mit der Übernahme des zweiten Pflichtexemplars ab 1953 wurde die bei der BLB seit 1946 entstandene Lücke geschlossen und sie in ihr überkommenes Recht als Landesbibliothek für Gesamtbaden wiedereingesetzt. Sie kann infolgedessen auch für die südbadische Pflicht 1948–1963 die Archivpflicht übernehmen:

\$f: Rechtsgrundlage: PEBW

\$h: Rechtliche Verantwortung: DE-31

\$5: Archivierende Bibliothek/Institution: DE-31

Die UBFR könnte entscheiden, auch die bei ihr separat inventarisierten und partiell in der separaten Signaturengruppe PE verwahrten südbadischen Pflichtexemplare 1948–1964 als

²⁸ Schreiben des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts vom 23.2.1948, Staatsarchiv Freiburg, C 5/1 Nr. 2837.

²⁹ Zur Praxis vgl. Will a.a.O., S. 23.

³⁰ Will a.a.O., S. 23. Eine Veröffentlichung dieses Erlasses in: Kultus und Unterricht. Amtsblatt des Kultusministeriums Baden-Württemberg konnte nicht festgestellt werden.



ihr eigenes Pflichtexemplar auszuzeichnen. Feld 4233 ist entsprechend multipel. Von den insgesamt 26.355 badischen Pflichtexemplaren 1948–1964 besitzt die BLB 20.503, die UBFR 14.432. Davon sind 1.972 (7,5%) nicht an der BLB, 1.572 (6,0%) nicht an der BLB/WLB und 1.355 (5,1%) auch an der UBHD nicht vorhanden. Nach dem vorgeschlagenen Algorithmus würde die UBFR für diese 1.355 Titel ohnehin eine Erhaltungsverpflichtung übernehmen.

Württemberg³¹

1601-1963: In Württemberg bestand seit 1601 eine lokale Ablieferungspflicht der Tübinger Buchhändler (Verleger) an die Universitätsbibliothek. Im Jahr 1710 führte Herzog Eberhard Ludwig das landesweite Pflichtexemplar zugunsten der Regierungsratsbibliothek ein. Mit Gründung der Öffentlichen Bibliothek (der späteren WLB) in Ludwigsburg übertrug Herzog Carl Eugen 1765 das Pflichtexemplar auf diese. Es folgten ergebnislose Streitigkeiten mit den Tübinger Druckern, die nicht noch ein zweites Exemplar neben dem für die Universität abliefern wollten. 1781 wurde das Pflichtexemplar auf Amtsdruckschriften ausgedehnt. 1809 wurde ein Oberzensurkollegium mit Pflichtexemplar eingerichtet; bei seiner Auflösung 1817 gingen die dort gelagerten Bände an die Öffentliche Bibliothek. Mit Erlass eines Pressegesetzes unter König Wilhelm I. 1817 wurde jeder Drucker des Königreiches verpflichtet, von jeder von ihm gedruckten Schrift ein Freixemplar der für das Studienwesen eingesetzten Centralstelle, dem sog. Studienrat als oberster Bildungsbehörde des Landes, zuzustellen; dieses Exemplar wurde anschließend der Öffentlichen Bibliothek übergeben. Eine Verordnung des Innenministeriums zum Pressegesetz regelte 1818, dass die Pflichtexemplare vor dem Erscheinen abzugeben seien. Die mittelbare Einziehung über den Studienrat machte immer wieder Probleme, die noch größer wurden, als 1835 der Abgabe an den Studienrat die Oberämter als Zensurstellen vorgeschaltet wurden. Schließlich wurde 1840 per Verordnung entschieden, die Pflichtexemplare direkt der Bibliothek zuzuführen. Sie veränderte die abzuliefernden Medienarten und ließ 1850 die Bestimmung der Pflichtabgabe vor Erscheinen aufheben. 1869 versuchten auch die württembergischen Verleger, die Abschaffung der Pflichtexemplarregelung zu erwirken. Allerdings ohne Erfolg: Ministerium wie Landtag lehnten ab, die Regelung blieb bestehen und wurde 1893/94 in einem Gerichtsprozess durch alle Instanzen noch einmal bestätigt. Verbesserungen erreichten die Verleger um die Jahrhundertwende durch zeitweise Einführung einer Entschädigungsregelung für Härtefälle. 1931 wurde eine neue Pflichtexemplarverordnung erlassen. Sie überstand wie ihr Pendant in Baden Kriegsende und Besatzungszeit und galt über den Beitritt zu

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de

³¹ Ohne weitere Recherchen wiedergegeben nach Arno Mentzel-Reuters: Sammeln für die Zukunft. 25 Jahre Pflichtexemplargesetz in Baden-Württemberg. Ausstellung der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart. Stuttgart 1988, S. 8–11. Quellen im Hauptstaatsarchiv Stuttgart, E 40/74 Bü 260 (Abgabe von Pflichtexemplaren der in Württemberg erscheinenden Druckschriften 1866, 1903, 1908). Vgl. auch Franke a.a.O., S. 143–147.





Baden-Württemberg 1952 hinaus bis zur Neuregelung 1964 als räumlich beschränktes Landesrecht weiter.

In Württemberg galt also durchgängig bis 1963 ein Pflichtexemplarrecht zugunsten der WLB. Wo diese aufgrund von Kriegsverlusten Einbußen an württembergischer Verlagsproduktion erlitten hat, sollten nach der BLB in erster Linie die UBTÜ, in zweiter Linie die anderen UBs in Württemberg, nachfolgend aber auch die UBFR, die UBHD und die UBMA als Altbestandsbibliotheken in Baden eine freiwillige Erhaltungsverpflichtung übernehmen.

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de

Baden-Württemberg

1964–1976: In dieser Zeit galt das Landespressegesetz, gültig ab 1.2.1964,³² mit einer Durchführungsverordnung des Kultusministeriums vom 5.5.1964.³³ Es regelte in § 12 das Pflichtexemplarrecht und zwar als Anbietungspflicht an die beiden Landesbibliotheken sowie die Entschädigungslosigkeit der Abgabe. Abgabepflichtig waren ausschließlich Druckwerke, diese waren inhaltlich nicht näher bestimmt. Laut Pressegesetz waren zwei Exemplare abzugeben, je eines für beide Landesbibliotheken, die den Austausch miteinander organisierten.

Für diesen Zeitraum möchten wir im Fall des Nichtvorhandenseins von Pflichttiteln eine freiwillige Erhaltungsverpflichtung der Universitätsbibliotheken erwirken.

1976–heute: Sechzehn Verleger und Drucker aus Baden-Württemberg legten bereits im Januar 1965 Verfassungsbeschwerde gegen das Landespressegesetz ein. Über die strittige Frage der widerrechtlichen Enteignung entschied das Bundesverfassungsgericht erst 1981 im Zusammenhang mit dem hessischen Pressegesetz. In Baden-Württemberg kam man den Verlegern jedoch weit früher entgegen durch Entschädigung für das zweite Pflichtexemplar. Seit 3.3.1976 gilt das um Neue Medien erweiterte heutige Pflichtexemplargesetz auf Basis der Ablieferungspflicht mit dem hälftigen Ladenpreis bei der Bibliothek „im anderen Landesteil“. Es wurde 2007 auf Netzpublikationen ausgeweitet.

Auch hier hätten wir gern, dass sich die Universitätsbibliotheken bevorzugt als erhaltungspflichtig für an BLB und WLB nicht vorhandene Pflichtexemplare ansehen.

³² Gesetz über die Presse (Landespressegesetz) vom 14.1.1964. In: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1964, S. 11. Ralph Lansky: Bibliotheksrechtliche Vorschriften. FfM. 1967, Nr. 10, S. 25–28. Vgl. dazu Erich Will: Bemerkungen zum Pflichtexemplarrecht der Landespressegesetze. Am Beispiel von § 12 des baden-württembergischen Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 14. Januar 1964. In: Bibliothek und Wissenschaft 5 (1968) S. 275–309.

³³ Verordnung des Kultusministeriums zur Durchführung des Gesetzes über die Presse (Landespressegesetz) vom 5.5.1964. In: Gesetzblatt für Baden-Württemberg 1964, S. 261. Ralph Lansky: Bibliotheksrechtliche Vorschriften. FfM. 1967, Nr. 11, S. 28–30.





G. Verpflichtungsalgorithmus

Es ist/wird im K10plus zu jeder in Baden oder Württemberg produzierten Publikation ab 1851 im Unterfeld \$f zu PICA 4233 vermerkt, dass es sich bei ihr um einen badischen bzw. württembergischen Pflichttitel handelt. Wenn die BLB bzw. WLB ein Exemplar dieser Publikation besitzt, wird im Unterfeld \$5 deren jeweilige Erhaltungsverpflichtung eingetragen.

BLB und WLB sind sich einig, dass sie bis auf weiteres vice versa das virtuelle Pflichtexemplar erhalten – also die BLB bewahrt württembergische Publikationen, die in der WLB fehlen, und die WLB bewahrt badische Publikationen, die in der BLB fehlen. Wenn die BLB bzw. WLB kein Exemplar besitzt, stattdessen aber die WLB bzw. die BLB, wird deren Exemplar automatisch als Archivexemplar identifiziert.

Für den weiteren Ablauf wird der folgende Algorithmus vorgeschlagen:

Baden	Württemberg
\$f: Rechtsgrundlage: PEBW \$h: Rechtliche Verantwortung: DE-31 \$5: Archivierende Bibliothek/Institution:	\$f: Rechtsgrundlage: PEBW \$h: Rechtliche Verantwortung: DE-24 \$5: Archivierende Bibliothek/Institution:
nicht 31, aber 24	nicht 24, aber 31
nicht 31/24, aber 16*	nicht 24/31, aber 21
nicht 31/24/16, aber 25*	nicht 24/31/21, aber 93
nicht 31/24/16/25, aber 180	nicht 24/31/21/93 aber 100
nicht 31/24/16/25/90, aber 90	nicht 24/31/21/93/100, aber 289
nicht 31/24/16/25/180/90, aber 352	nicht 24/31/21/93/100/289, aber 25*
nicht 31/24/16/25/180/90/352, aber 21	nicht 24/31/21/93/100/289/25, aber 16*
nicht 31/24/16/25/180/90/352/21, aber 93	nicht 24/31/21/93/100/289/25/16, aber 180
nicht 31/24/16/25/180/90/352/21/93, aber 100	nicht 24/31/21/93/100/289/25/16/180, aber 90
nicht 31/24/16/25/90/180/352/21/93/100, aber 289	nicht 24/31/21/93/100/289/25/16/180/90, aber 352
nicht 31/24/16/25/90/180/352/21/93/100/289, aber in Trägerschaft des Landes (aufsteigend nach Sigeln)	nicht 24/31/21/93/100/289/25/16/180/90/352, aber in Trägerschaft des Landes (aufsteigend nach Sigeln)

* Tausch zwischen 16 und 25 bei der Priorisierung in beiden Landesteilen

Daraus ergeben sich folgende Exemplarzahlen für den Gesamtzeitraum 1851–2019:

Baden	Württemberg	Summe*
\$f: Rechtsgrundlage: PEBW \$h: Rechtliche Verantwortung: DE-31 \$5: Archivierende Bibliothek/Institution:	\$f: Rechtsgrundlage: PEBW \$h: Rechtliche Verantwortung: DE-24 \$5: Archivierende Bibliothek/Institution:	16: 32.782
24: 23.677	31: 32.443	31: 32.443



16: 23.221	21: 25.728	21: 31.384
25: 15.697	93: 14.050	25: 26.974
90: 15.855	100: 1.680	24: 23.677
180: 6.277	289: 1.799	93: 18.744
352: 4.789	25: 11.277	90: 18.587
21: 5.656	16: 9.561	180: 8.763
93: 4.694	180: 2.486	352: 7.490
100: 832	90: 2.732	289: 2.802
289: 1.003	352: 2.701	100: 2.512
Andere Bibliotheken in Trägerschaft des Landes: 20.611	Andere Bibliotheken in Trägerschaft des Landes: 36.505	

Badische Landesbibliothek
Erbprinzenstraße 15
76133 Karlsruhe
T +49 721 175-2222
F +49 721 175-2333
www.blb-karlsruhe.de

Dr. Julia Freifrau
Hiller von Gaertringen
T +49 721 175-2201
direktion@blb-karlsruhe.de

*Eine Aufteilung auf einzelne Jahrzehnte lässt sich der Anlage „Gesamtauswertung“ entnehmen.

H. Aussondern von virtuellen Pflichtexemplaren

Beabsichtigt eine Universitäts- oder Hochschulbibliothek in Baden-Württemberg die Aussonderung eines automatisiert im Unterfeld \$5 zu Feld 4233 als von ihr zu erhaltendes Exemplar gekennzeichneten virtuellen Pflichtexemplars, so ist das möglich. Das Exemplar wird der jeweils in \$h als verantwortlich gekennzeichneten BLB bzw. WLB angeboten und ggf. in deren Bestand überführt. BLB und WLB sind nicht zur Übernahme verpflichtet, insbesondere dann nicht, wenn die Publikation nach geltendem Recht der Pflichtexemplarregelung gar nicht unterliegt.

I. Entsäuerung

Die KEK unterstützt, sobald der Nachweis des Pflichtexemplars in Feld 4233 eingetragen ist, die Massenentsäuerung des Pflichtexemplars mit 50% Bundesförderung. Dies war ein entscheidendes Movens für die BLB, sich führend bei der Erstellung von 4233 und seiner Befüllung zu engagieren. Die Landesbibliotheken können nur ihr eigenes „reales Pflichtexemplar“ entsäuern; das „virtuelle Pflichtexemplar“ in Beständen Dritter durch Entsäuerung für die Zukunft zu sichern, muss jedoch auch ihr Anliegen sein. Dafür wäre ein Programm zu entwerfen, dessen Logistikaufwand sich in angemessenem Rahmen hält.